

3.1.2 Aktion Stadtteilzentren III

Rechtsgrundlage	EFRE - Programm 2021-2027 Berlin Richtlinie des Landes Berlin für das Programm Stadtteilzentren III vom 22.07.2022. Die Richtlinie trat mit Wirkung vom 14.10.2022 in Kraft und endet am 31.12.2029.
Fördergegenstand	Einsatz von Mitteln für sozio-integrative Projekte innerhalb des Förderinstruments STZ III, Förderung personal- und sachkostenrelevanter Infrastruktur
Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen, die auf gemeinnütziger Grundlage satzungsgemäße Aufgaben der Gemeinwesen-, Stadtteil- und Nachbarschaftsarbeit umsetzen. Die SenIAS behält sich eine Kooperationsauflage mit geeigneten und bereits erfahreneren Trägern der Nachbarschaftsarbeit vor, damit ein Wissenstransfer erfolgen kann. Eine Kooperationsvereinbarung ist zwischen den Trägern formlos zu erstellen und sollte die Darstellung der beabsichtigten Zusammenarbeit beinhalten.
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p>Spezifisches Ziel:</p> <p>Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (Art. 3 Abs. 1 e) i) der Verordnung 2021/1058 (EFRE-VO), RSO 5.1</p> <p>Die ausgewählten Vorhaben leisten einen Beitrag zur Umsetzung der integrierten Förderstrategie „Ressortübergreifende Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere“ und in diesem Zusammenhang zu mindestens einem der nachstehenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">- integrierte Entwicklung innerhalb der Handlungsräume und somit Begünstigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung in den Handlungsräumen.- Beitrag zur Armutsbekämpfung im Rahmen der Prinzipien der Gemeinwesenarbeit.

	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft - andere soziale Einrichtungen, die zur sozialen Inklusion vor Ort beitragen
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Projekte werden nur gefördert, soweit vergleichbare Angebote innerhalb der Kulisse nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind. Im Fachbereich Stadtteilzentren der SenIAS liegt u.a. auf Basis einer Evaluation ein weitreichendes Wissen darüber vor, in welchen Gebieten Angebote und Einrichtungen bestehen.</p> <p>Alle Projekte, die über den EFRE eine Förderung erhalten, müssen sich aus dem jeweiligen integrierten Handlungskonzept ableiten lassen (z. B. als bereits definiertes Schlüsselprojekt oder aus den herausgearbeiteten Handlungsfeldern) oder durch einen erkennbaren Beitrag zu den Zielen der im Konzept definierten gebietsbezogenen Strategie.</p> <p>Die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt darüber hinaus anhand der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des betreffenden Gebietes - Beitrag zum Defizitabbau bzw. zur bedarfsgerechten Anpassung der sozialen Infrastruktur - Beitrag zu mehr Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts - Beitrag zu einem niederschweligen Zugang zur sozialen Infrastruktur für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers - Einsatz von Eigen- und Drittmitteln sowie Wirtschaftlichkeit des Projekts - Nachhaltigkeit sowie eigene Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung
Räumlicher Geltungsbereich	<p>Die Förderung erfolgt grundsätzlich in den abgegrenzten Handlungsräumen der GI sowie dem Handlungsraum „Stadtrand Süd“ mit vier Teilbereichen. Die Handlungsräume sind derzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falkenhagener Feld/Spandauer Neustadt • Heerstraße • Märkisches Viertel • Auguste-Viktoria-Allee

	<ul style="list-style-type: none"> • Reinickendorf-Ost • Wedding • Moabit-Nord • Kreuzberg-Nord • Neukölln-Nord • Neu-Hohenschönhausen • Marzahn-Nord • Hellersdorf-Nord • Stadtrand Süd (Thermometer-Siedlung, Nahariyastraße, Gropiusstadt, Kosmosviertel) <p>Eine Förderung von Projekten außerhalb der Förderkulisse, aber in unmittelbarer Nähe der Handlungsräume kann im begründeten Einzelfall geprüft werden und ist möglich, wenn die erwarteten Wirkungen innerhalb der Gebietskulisse liegen (z.B. eine Infrastruktureinrichtung, die überwiegend auf den festgestellten Bedarf innerhalb des Handlungsraums ausgerichtet ist).</p>
<p>Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p> <p>1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</p> <p>2. Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik¹</p>	<p>1. Stadtteilzentren sind offen für alle. Sie sind Orte des inklusiven Lebens und entwickeln sich als solche stets weiter. Verschiedenheit wird als Potential gesehen, kreative Prozesse und gemeinsame Lösungen für bestehende Herausforderungen zu finden.</p> <p>Barrierefreiheit (körperlich, sprachlich, kreativ usw.) wird angestrebt. Barrierearmut wird konsequent umgesetzt. Besondere Bedarfe der Teilhabe werden in Abstimmung mit den Nutzenden berücksichtigt.</p> <p>2. Stadtteilzentren sind ein Ort, der Zusammenleben in der Nachbarschaft unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, sexueller Orientierung und Identität, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder Behinderung unterstützt und diese Vielfalt und Inklusion im Haus befördert.</p> <p>Die Antragsteller müssen sich im Rahmen der Antragstellung verpflichten, die bereichsübergreifenden Grundsätze i.S.v. Art. 9 der VO (EU) 2021/1060 einzuhalten und bestätigen, dass die Verpflichtung gleichzeitig die Einhaltung der Charta der</p>

¹ Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; Schutz der menschlichen Gesundheit; umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

	<p>Grundrechte der Europäischen Union (zur Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, zur Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, zur Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung sowie zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Umweltpolitik) umfasst.</p> <p>3. Stadtteilzentren nutzen oftmals den integrativen und stärkenden Effekt von Gemeinschaftsgärten und attraktiven Ruheorten. Sie führen Pflanzaktionen z.B. Gestaltung des Außengeländes der Häuser, Hochbeete bauen, u. ä. durch. Dies kann zu einer höheren Attraktivität des Stadtteils, zur Stärkung des Umweltbewusstseins in Bezug zur Wertschätzung der Natur und somit zu einer Verringerung der innerstädtischen Mobilität führen. Ganz allgemein werden zudem außerhalb des EFRE-Programmes bei investiven Maßnahmen umweltbezogene Aspekte berücksichtigt (Wärmedämmung, Energiesparmaßnahmen usw.).</p>
<p>Verfahren zur Projektauswahl</p>	<p>Die erstmalige Projektauswahl erfolgt aufgrund von eingereichten Interessenbekundungen in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Die der LIGA der Wohlfahrtsverbände (Kooperationspartner im Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren) wird beratend hinzugezogen.</p> <p>Die eingereichten Interessenbekundungen werden mit Hilfe der Bewertungsmatrix vorbewertet und im Nachgang einzeln besprochen bzw. diskutiert. In der Diskussion geht es neben der Eignung und bereits vorhandenen Vernetzung im Handlungsraum insbesondere auch um die Zusammenhänge mit in den Handlungskonzepten der Bezirke benannten Schlüsselmaßnahmen.</p> <p>Im Laufe der Förderperiode sind bei Bedarf (z.B. Verstetigung eines Projektes) weitere Projektauftrufe in geeigneter Form möglich.</p>